



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1966/14-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

23.06.2014

Einreicher: Landrätin

Betr.: Übernahme von Gesellschaftsanteilen an der Struktur- und
Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die unentgeltliche Übernahme der Gesellschaftsanteile der VR-Bank Fläming eG an der SWFG mbH sowie die Übernahme der Gesellschaftsanteile der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam an der SWFG mbH zu einem Abfindungsanspruch in Höhe von einem Euro durch den Hauptgesellschafter Landkreis Teltow-Fläming.

Finanzielle Auswirkungen: 1,00 EUR
Produktkonto: 111300.526110
Produktverantwortung: Frau Seidel

Luckenwalde, den 05.06.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming ist mit 97,87 % Hauptgesellschafter der Struktur- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises Teltow-Fläming mbH (SWFG mbH). Die Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam hält Anteile in Höhe von 81.850 € (2,07 %) und die VR-Bank Fläming eG hält Anteile in Höhe von 2.600 € (0,07 %).

Mit Beschluss des Kreistages vom 27.02.2012 (4-1125/11-LR) sind die Aufgabenfelder Unternehmensbetreuung, Fläming-Skate, Lotsendienst und KfW-Gründercoaching, Breitbandversorgung, Projektkoordination EU-Staaten/ Wirtschaftswoche TF der SWFG mbH 2012 in das Amt für Wirtschaftsförderung und Investitionsmanagement integriert. Die SWFG mbH ist somit in eine Immobiliengesellschaft umzustrukturieren.

Aufgrund der Änderung der Aufgaben der SWFG mbH und der Umwandlung in eine Immobiliengesellschaft kündigte die MBS fristgemäß ihre Anteile zum 31.12.2013. Ebenso erfolgte die fristgemäße Kündigung der VR-Bank zum 31.12.2014. Die beiden Mitgesellschafter wollen die Gesellschaft verlassen, weil sie mit Übergang der Wirtschaftsförderungsaufgaben in die Kreisverwaltung den Betätigungszweck der Gesellschaft nicht mehr für sich mittragen. Ihre Intension war es, Partner der regionalen Wirtschaftsförderung zu sein.

Im Anschluss an die Kündigungen erfolgte durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Bewertung der Werthaltigkeit der Geschäftsanteile der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam und VR-Bank Fläming eG auf Grundlage der gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen mit folgenden Ergebnissen: „Die Abfindung der ausscheidenden Gesellschafter MBS und VR-Bank Fläming eG bemisst sich nach der Höhe des jeweils eingezahlten Stammkapitals. Dieser Betrag ist in seiner maximalen Höhe durch die wirksame gesellschaftsvertragliche Regelung in § 18 Abs. 2 Gesellschaftervertrag begrenzt. Eine Abweichung von diesem maximalen Abweichungsbetrag zu Lasten der ausscheidenden Gesellschafter ist unter Auslegung der vereinbarten gesellschaftsvertraglichen Regelungen, insbesondere nach § 8 Abs. 3 (keine Verlustbeteiligung) und § 19 Abs. 3 (Liquidationserlös) des Gesellschaftsvertrages, nicht angezeigt.“ „Die SWFG mbH kann unter Beachtung der vorstehend beschriebenen Grundsätze und Voraussetzungen eigene Geschäftsanteile von den ausscheidenden Gesellschaftern (Banken) erwerben.“

Die beiden austrittswilligen Mitgesellschafter der SWFG mbH wurden darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Erwerb der Geschäftsanteile weder durch den Hauptgesellschafter noch durch die Gesellschaft selbst erfolgen wird. Begründet wurde dies damit, dass zwar das Gutachten die gesellschaftsrechtliche, nicht aber die betriebswirtschaftliche Bewertung der Gesellschaft vorgenommen hat. Hingewiesen wurde auch auf die haushaltsrechtlichen Restriktionen, denen der Landkreis Teltow-Fläming derzeit unterliegt und die einen Erwerb bis auf Weiteres nicht erlauben.

Angesichts dieser Tatsache hat die VR-Bank Fläming eG erklärt, ihre Geschäftsanteile unentgeltlich an den Hauptgesellschafter zu übertragen. Dies erfolgte auch vor dem Hintergrund, dass lediglich der Hauptgesellschafter in den vergangenen Jahren allein für den Verlustausgleich sowie die Sicherung der Liquidität der SWFG mbH Sorge getragen hat.

Nachdem die MBS mit Schreiben vom 16.12.2013 den Nominalwert von 81.850 € forderte, wies der Landkreis diese Forderung ab. Mit Schreiben vom 17.03.2014 unterbreitete der Landkreis Teltow-Fläming der MBS einen Vorschlag für den bestehenden Abfindungsanspruch der MBS aus der ehemaligen Beteiligung der SWFG mbH. Dabei legte der Landkreis gegenüber der MBS den Umgang mit den Gesellschafteranteilen insbesondere unter betriebswirtschaftlichen Aspekten dar.

Der MBS war die angespannte wirtschaftliche Situation der Gesellschaft, die vor allem auch durch Handlungsweisen der Gesellschafter keine grundlegende Verbesserung der Situation erwarten ließ, bekannt. Der mit Ausscheiden aus der Gesellschaft zum 31.12.2013 im Raume stehende Abfindungsanspruch war allein unter diesen Kriterien zu werten. Das Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berücksichtigt Derartiges nicht, da es sich nicht um die im Gesellschaftsvertrag geforderte Bewertung zum Tag des Ausscheidens der MBS handelt. Erst nach Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 wären die maßgebenden Zahlen bekannt. Nach rein wirtschaftlicher Betrachtung anhand der Jahresabschlüsse der Vorjahre sowie der allein vom Hauptgesellschafter Landkreis Teltow-Fläming vorgenommenen Zahlungen, musste man zwangsläufig zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Abfindung in Nominalhöhe für die Gesellschaftsanteile der MBS an der SWFG mbH ausscheidet. Eine unentgeltliche Übertragung wie bei der VR-Bank war unmöglich, da die MBS dem Landkreis personell und institutionell nahe steht, so dass aus rechtlichen Gründen auf Marktüblichkeit abgestellt werden musste. Daher empfahl der Landkreis Teltow-Fläming der MBS einen Abfindungsanspruch in Höhe von 1,00 € anzunehmen.

Mit Schreiben vom 28.03.2014 nahm die MBS diesen Abfindungsanspruch an.

Eine Übernahme der Anteile der VR Bank Fläming eG sowie der MBS durch den Landkreis als Hauptgesellschafter erscheint zielführend hinsichtlich der derzeitigen Umstrukturierung sowie im Rahmen des Prüfauftrages zur Zukunft der SWFG mbH.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist eine Entscheidung des Kreistages für die Übernahme der Anteile erforderlich.